

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/4970 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Abkommen vom 25. Juni 2005 zur Änderung des Partnerschaftsabkommens vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Bericht der Abgeordneten Alexander Bonde, Jochen Borchert, Iris Hoffmann (Wismar), Jürgen Koppelin und Michael Leutert

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des überprüften AKP-EG-Partnerschaftsabkommens nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach dem Finanzprotokoll zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für den Zeitraum 2008 bis 2013 auf 23 966 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln aus dem 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von 21 966 Mio. Euro sowie aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 2 000 Mio. Euro.

Neben den Mitteln für die AKP-Staaten (21 966 Mio. Euro) umfasst der 10. EEF 286 Mio. Euro für die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG), die per Assoziationsbeschluss mit der EU verbunden sind. Ferner wird die Kommission wie auch in der Vergangenheit Mittel für die Verwaltung des EEF erhalten (Hintergrund ist, dass es sich beim EEF um

einen intergouvernementalen Fonds handelt). Diese belaufen sich auf 430 Mio. Euro (die Kosten sind vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität sowie das Erstellen von Studien, Gutachten, Evaluierung und Rechnungsprüfungen bestimmt). Die Höhe der Mittel für die ÜLG und die Verwaltungskosten sind in Internen Abkommen zu den Finanzen festgelegt. Insgesamt beläuft sich der 10. EEF damit auf 22 682 Mio. Euro.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am 10. EEF beträgt 20,5 Prozent, was 4 649,81 Mio. Euro entspricht.

Für die Eigenmittel der EIB, die nach dem Finanzprotokoll für die AKP-Staaten (bis zu 2 Mrd. Euro) und für die ÜLG (bis zu 30 Mio. Euro) vorgesehen sind, haben sich die Mitgliedstaaten gegenüber der EIB – wie in dem Vorgängerabkommen – zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft bis zu 75 Prozent der bereitgestellten Mittel verpflichtet.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Kommission; zusätzliche Verwaltungskosten durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen durch dieses Gesetz nicht.

Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht anfallen.

Bürokratiekosten

In dem Gesetzentwurf sind keine Informationspflichten enthalten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 13. Juni 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Alexander Bonde
Berichterstatter

Jochen Borchert
Berichterstatter

Iris Hoffmann (Wismar)
Berichterstatterin

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Michael Leutert
Berichterstatter